



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik
an der Universität Bayreuth
Vom 15. März 2016**

Auf Grund von Art.13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2014 (AB UBT 2014/040) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 8 letzter Satz wird das Wort „zulassungsrelevanten“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „der Universität Bayreuth“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- c) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und erhält folgende Fassung:
„⁴Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.
 - d) In Abs. 3 (neu) wird der Passus „vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung“ durch den Passus „bis zum Beginn der Prüfung“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Regelbearbeitungszeit“ durch das Wort „Bearbeitungszeit“ und der Passus „drei Monate“ durch den Passus „15 Wochen“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
6. In § 19 wird Abs. 6 gestrichen.
7. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „und gegebenenfalls“ gestrichen.
8. Im Anhang wird in der Tabelle 2 beim Modul „KF“ in der letzten Spalte die Zahl „240“ durch die Zahl „120“ ersetzt und der Passus „und Praktikumsberichte“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016,
Az. A 3375/7 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde
am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntma-
chung ist der 15. März 2016.